

## Zusammenspiel von Umsatzsteuer- und Verfahrensrecht - PSP

Am 17. Januar 2025 lud der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre im Rahmen der Lehrveranstaltung „Umsatzsteuer und Zoll im Unternehmen“ zu einem Gastvortrag zum Thema „Zusammenspiel von Umsatzsteuer- und Verfahrensrecht“ von Herrn StB/RA Stefan Heinrichshofen ein.

Herr Prof. Dr. Egner eröffnete die Veranstaltung, indem er die Studierenden begrüßte und den Referenten vorstellte. Herr Stefan Heinrichshofen ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater. Er ist seit mehr als zehn Jahren bei Peters, Schönberger & Partner (PSP) in München als Partner tätig.

Der Vortrag basierte auf einem detaillierten Fallbeispiel. Das Fallbeispiel behandelte die Übertragung eines Druckereibetriebs von einem Einzelunternehmer, der keine Nachfolger hatte, an eine neu gegründete Gesellschaft, die D-GmbH. Der Kaufpreis für den Betrieb betrug 200.000 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, was einem Steuerbetrag von 38.000 Euro entsprach. Der Verkehrswert des Betriebs wurde auf 300.000 Euro geschätzt. Das Fabrikgrundstück verblieb jedoch im Eigentum des ursprünglichen Unternehmers und wurde umsatzsteuerpflichtig an die GmbH vermietet. Die beiden langjährigen Mitarbeiter des Betriebs gründeten die Gesellschaft im Mai 2024 und die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 12. Juni 2024. Die vertragliche Vereinbarung sah vor, dass Nutzen und Lasten am 30. Juni 2024 auf die GmbH übergingen.

Zunächst stellte Herr Heinrichshofen die Frage an die Studierenden, was sie denken, welche umsatzsteuerlichen Verpflichtungen die GmbH treffen. Mit dem Betrieb einer Druckerei übt die D-GmbH eine unternehmerische Tätigkeit aus, da sie eine berufliche Tätigkeit nachhaltig ausübt. Die D-GmbH ist insoweit gem. § 137 AO verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt ihre Gründung innerhalb eines Monats nach Gründung mitzuteilen. Des Weiteren ist die D-GmbH gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG verpflichtet, bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Diskussion, ob es sich bei der Betriebsübertragung um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG handelte, was in der Fortsetzung des Fallbeispiels der Auffassung des Außenprüfers entsprach. Entscheidend ist hierbei, ob alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen wurden und die Unternehmensfortführung ohne erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand möglich ist. Sollte dies der Fall sein, bestünde kein Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die im Rahmen des Kaufpreises gezahlten 38.000 Euro Umsatzsteuer. Zur Absicherung der GmbH empfahl Herr Heinrichshofen mehrere Maßnahmen, wie die Einreichung eines Antrags auf Billigkeit beim Finanzamt und die Prüfung von Klagen gegen das Finanzamt oder den ursprünglichen Eigentümer, falls dies erforderlich werden sollte.

Zum Abschluss des Vortrages stellte Herr Heinrichshofen noch PSP München und die Einstiegsmöglichkeiten bei PSP vor. PSP München ist eine führende multidisziplinäre

Kanzlei in Deutschland mit Sitz in München. Mit über 160 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen deckt sie ein breites Spektrum an Dienstleistungen ab, darunter Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Family Office Services. PSP unterstützt Unternehmen, Unternehmer und Unternehmerinnen, Stiftungen, Non-Profit-Organisationen sowie Privatpersonen bei komplexen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen. Die Kanzlei bietet verschiedene Stellen für Absolventen, aber auch für Studierende im Rahmen von Praktika oder einer Werkstudententätigkeit, an, um einen Einblick in die Arbeit von PSP zu bekommen.

Nach Ende des Vortrags stand der Referent noch für Fragen der Studierenden zur Verfügung.